



Zuwendungsantrag 2018

Hessisches Programm für
Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM)
– Förderung des ökologischen Landbaus –



Unternehmensident

Personenident

Abgabetermin: **15.05.2018**

Gesetzlicher Abgabetermin: **01.10.2018**

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

E-Mail*: _____

Eine über die Finanzierungsperiode 2014 – 2020 hinausgehende Zuwendung steht generell unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender öffentlicher Mittel der EU, des Bundes und des Landes. Sofern sich aufgrund der neuen EU-Vorgaben in der neuen Förderperiode wesentliche Inhalte der rechtlichen Grundlagen eines Zuwendungsbescheides ändern, so muss der Antragsteller die Zustimmung zur Änderung seiner Verpflichtung nicht erteilen. In diesem Fall endet die Verpflichtung vorzeitig (HALM RL I 10.,11.).

- Ich/Wir beantrage(n) die Teilnahme am Förderverfahren **Ökologischer Landbau (B1)**.
- Ich/Wir bin/sind bereits Teilnehmer am ökologischen Landbau in einem anderen Bundesland oder habe(n) die Teilnahme dort beantragt.

Der fünfjährige Verpflichtungszeitraum beginnt am 01.01.2019 und endet am 31.12.2023.

Sollten Sie bereits Teilnehmer am Verfahren D1 (Grünlandextensivierung) sein, so wird die D1-Verpflichtung mit Bewilligung dieses Antrages in eine B1-Verpflichtung umgewandelt und besteht daher nicht mehr fort. Bitte berücksichtigen Sie die bisherigen D1-Verpflichtungsflächen daher im Rahmen dieser Antragstellung. Wenn sich auf diesen Flächen ebenfalls Verpflichtungen der Maßnahme H1 (naturschutzfachliche Sonderleistungen) befinden, sind die D1 Auflagen weiterhin einzuhalten.

Sollten Sie bereits Teilnehmer am Verfahren C1 (vielfältige Ackerkulturen) oder C2 (Anbau von Zwischenfrüchten) sein, erfolgt eine Absenkung der Prämienätze gemäß RL II C1.4.

Sollten Sie 2018 keinen „Gemeinsamen Antrag“ gestellt haben, so ist die Anlage „Aktiver Betriebsinhaber“ diesem Antrag beizufügen.

Ich/Wir beantrage(n):

- a) Ackerland _____ ha
- b) Gemüsebau _____ ha
- c) Grünland _____ ha
- d) Dauerkulturen _____ ha

Über die o.g. Flächen verfüge(n) ich/wir bereits laut FNN 2018.

In den o.g. Hektar-Angaben sind Flächen enthalten, die nicht im FNN 2018 angegeben wurden oder die Flächen je Kulturgruppe weichen vom FNN 2018 ab. Alle entsprechenden Veränderungen sind in der Anlage Flächen 2018 aufgelistet.

Bearbeitungsvermerk (nur von der Behörde auszufüllen)		
	Handz./Datum	Bemerkung
Erfassung PEB		
Antrag vollständig		
Erfassung Antrag		
Visueller Abgleich		

Hinweise für den Antragsteller – HALM – Förderung des ökologischen Landbaus 2018

1. Die gesamtbetrieblichen Verpflichtungen sind im gesamten **5 jährigen** Verpflichtungszeitraum gemäß den Bestimmungen der HALM-Richtlinie einzuhalten. Die bewilligte Flächensumme ist für jede Kulturgruppe in jedem Verpflichtungsjahr zu mind. 90% über den FNN nachzuweisen.
2. Die bei Verstoß gegen die Verpflichtungen und Auflagen zu verhängenden Sanktionen ergeben sich aus den maßgeblichen EU-Verordnungen, sowie den Rechtsgrundlagen des Bundes und des Landes Hessen.
3. Verpflichtungen zum ökologischen Landbau entnehmen Sie bitte der Richtlinie (II B1).
4. Werden künstlich Voraussetzungen geschaffen, um einen den Zielen der betreffenden Zuwendungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken, erhält der verantwortliche Betriebsinhaber keine Zahlungen.
5. Der Zuwendungsantrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und Sie den Antrag rechtzeitig bis zum 01.10.2018 bei der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle abgeben.

Erklärungen des Antragstellers

6. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von zehn Jahren ab der Antragstellung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine andere Aufbewahrung vorgeschrieben ist.
7. Ich/Wir teile(n) jede Abweichung von den Antragsangaben und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir/uns übernommenen Verpflichtungen sowie jede beihilferrelevante Änderung meiner/unserer Unternehmensverhältnisse durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Bewilligungsstelle sofort mit. Ich/Wir bleibe(n) verantwortlich für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Unternehmens (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Zeit der Verpflichtungsdauer, es sei denn, der Nachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Bewilligungsstelle.
8. Ich/Wir erkenne(n) die für die Festsetzung der Gewährung der Beihilfezahlungen geltenden Rechtsgrundlagen (EU-Verordnungen, Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes) und die nachstehenden Bestimmungen, von denen ich/wir Kenntnis genommen habe(n), für mich/uns als verbindlich an. Mir/Uns ist bekannt, dass die Verordnungen und Merkblätter bei der zuständigen Bewilligungsstelle einzusehen sind.
9. Ich/Wir bestätige(n), dass die von mir/uns gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
10. Ich/Wir versichere(n), dass in den letzten 5 Jahren gegen mich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) keine Geldbuße von wenigstens 2500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.
11. Mir/Uns ist bekannt, dass
 - alle Angaben – einschließlich derer des Flächen- und des Nutzungsnachweises sowie aller weiteren Anlagen – subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037) sind,
 - die zuständige Bewilligungsstelle verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen,
 - den Landesstellen oder vom Land beauftragten Stellen, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und der Bundesfinanzverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach den geltenden Rechtsgrundlagen sowie den Prüfungsorganen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Befugnisse das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten ist, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sind, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren ist,
 - die Ansprüche aus dieser Antragstellung erlöschen, wenn ich/wir einem nach den rechtlichen Vorgaben berechtigten Prüforgan die Prüfung verweigere/verweigern,
 - von der zuständigen Landesstelle alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie der Höhe der Beihilfezahlungen erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können,
 - die zuständige Bewilligungsstelle entsprechend den Beihilfevorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann,
 - gemäß § 4 (4) S. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) bei Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, Gebühren oder Auslagen in Höhe von bis zu 1500,- Euro fällig werden,
 - die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen verpflichtet sind, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) nachträglich im Internet zu veröffentlichen.
Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (16.10.2013–15.10.2014) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.

Erklärungen zum Datenschutz

Ich bin/Wir sind entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes i.d.F. vom 07.01.1999 (HDSG, GVBl. 1999, S. 98 ff) damit einverstanden, dass die von mir/uns in diesem Antrag angegebenen Daten

- automatisiert verarbeitet werden,
- für alle Fördermaßnahmen, die von mir/uns beantragt werden und für alle vertraglich vereinbarten Maßnahmen zu betriebswirtschaftlichen Auswertungen (in anonymisierter Form), für allgemeine Beratungs- und Statistikzwecke sowie an beauftragte Dritte zur Durchführung der Programmbewertung (Evaluierung gem. VO (EG) Nr. 817/2004 und gemäß VO (EG) 1257/1999) und für die Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen durch die Agrarverwaltung als Träger öffentlicher Belange **weitergegeben und dort verwendet** werden können,
- mit den Angaben in früheren und folgenden Jahren abgeglichen werden können,
- für alle nicht natürlichen Personen im Rahmen der Transparenzinitiative durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) auf der Internetseite www.agrar-fischerei-zahlungen.de veröffentlicht werden,
- 10 Jahre aufbewahrt werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die von mir/uns angegebenen Daten

- an die Bewilligungsstellen und die mit der Auszahlung und Prüfung befassten Stellen und Behörden des Landes, des Bundes und der Europäischen Union,
- an Finanzbehörden, soweit sie Daten anfordern und die Übermittlung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist,
- an die zur Erstellung von Statistiken und Auswertungen, sowie für Beratung zuständigen Stellen, soweit dies den Zwecken der HALM-Richtlinie dient,
- zum Abgleich mit anderen Förderprogrammen, die im Rahmen der EU-Beihilferegelungen und der nationalen Verordnungen gewährt werden, verwendet werden,
- an die hierfür zuständigen Stellen nach § 197 Absatz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übermittelt werden können.

- Mit der Weitergabe und Verarbeitung meiner Kontaktdaten an den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen zu Informationszwecken erkläre ich mich einverstanden. (freiwillig)

Anlagen

- Der Vertrag mit der beliebigen Kontrollstelle nach VO (EG) 834/2007 liegt bei.
- Der Vertrag mit der beliebigen Kontrollstelle nach VO (EG) 834/2007 wird spätestens zum 30.11.2018 nachgereicht.
- Der Vertrag mit der beliebigen Kontrollstelle nach VO (EG) 834/2007 liegt Ihnen bereits vor und ist noch gültig.
- Anlage Flächen 2018
- Anlage aktiver Betriebsinhaber 2018 (nur abzugeben, wenn 2018 kein GA abgegeben wurde)

Unterschrift(en) des/der Antragsteller(s)/in bzw. des/der Vertretungsberechtigten (Vollmacht bitte beifügen)

Hiermit bestätige(n) ich/wir, die Richtlinie zum vorliegenden Zuwendungsantrag erhalten und gelesen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

B1

